



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 09
(Bundesministerium für Wirtschaft und Energie) für
die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	5
2.1	Überblick	5
2.2	Übertragbare Mittel und Ausgabereste	7
2.3	Verpflichtungsermächtigungen	11
3	Wesentliche Ausgaben	12
3.1	Innovation und Technologie (Kapitel 0901)	12
3.1.1	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	12
3.1.2	Neue Mobilität (Titelgruppe 01)	13
3.1.3	Digitale Agenda (Titelgruppe 02)	13
3.1.4	Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)	14
3.2	Mittelstand (Kapitel 0902)	14
3.3	Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF)	16
3.3.1	Abgrenzung zwischen EKF und Einzelplan 09	16
3.3.2	Mittelabfluss der dem BMWi zugewiesenen EKF-Mittel	17
3.3.3	Energiewende und Netzausbau	19
3.3.4	SINTEG	20
3.3.5	Elektromobilität	21
3.3.6	Steinkohle	22
3.3.7	Wismut	22
3.4	Außenwirtschaft (Kapitel 0904)	23
4	Wesentliche Einnahmen	23
5	Ausblick	24
5.1	Einzelplan 09	24
5.2	Ausstieg aus der Braunkohlenutzung	26

1 Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ist für die Wirtschaftspolitik des Bundes federführend zuständig. Darunter fallen Industrie, Gewerbe und Handel, Außenwirtschaftsförderung, Technologie- und Innovationspolitik, Bergbau, Marktordnung und Energie. Ziel des BMWi ist es, die Wachstums- und Wettbewerbschancen für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu erhalten und zu verbessern.

Für das Jahr 2020 sollen 9 138 Mio. Euro im Einzelplan 09 veranschlagt werden. Dies entspricht 2,5 % der Gesamtausgaben im Bundeshaushalt. Als Einnahmen des Einzelplans 09 sind 464 Mio. Euro vorgesehen.

Außerhalb des Einzelplans 09 soll das BMWi im Jahr 2020 nach einem ersten Entwurf des Wirtschaftsplans des „Energie- und Klimafonds“ (EKF) Ausgaben von 4 559 Mio. Euro bewirtschaften. Dies entspricht 80 % der Ausgaben des EKF.

Das BMWi fördert acht Forschungs- und Dienstleistungseinrichtungen mit institutionellen Zuwendungen.¹ Für das Jahr 2020 soll die Summe der veranschlagten Zuwendungen 769 Mio. Euro betragen. Bei sieben Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, nimmt das BMWi federführend die Beteiligungsverwaltung wahr.²

Das BMWi ist zudem federführend bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Bundes zuständig. Diese sind im Einzelplan 32 ausgewiesen.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Einnahmen und die Ausgabenschwerpunkte des Einzelplans 09.

¹ Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V., Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V., Institut für Mittelstandsforschung, Deutsches Handwerksinstitut e. V., Arbeitsgemeinschaft für wirtschaftliche Verwaltung e. V., Wismut GmbH, Deutsche Zentrale für Tourismus e. V. und Germany Trade and Invest – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI).

² Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), GTAI, High-Tech Gründerfonds I GmbH & Co. KG, High-Tech Gründerfonds II GmbH & Co. KG, WIK Wissenschaftliches Institut für Infrastruktur und Kommunikationsdienste GmbH und Wismut GmbH.

Tabelle 1

**Übersicht über den Einzelplan 09
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie**

	2018 Soll	2018 Ist^a	Abweichung Ist/Soll^b	2019 Soll	2020 Haushalts- entwurf	Verände- rung 2019/2020^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	8 115,0	7 309,4	-805,7	8 187,8	9 138,4	11,6
darunter:						
• Innovation und Technologie	3 110,5	2 692,5	-418,0	3 241,2	3 360,8	3,7
• Mittelstand	928,1	828,5	-99,6	961,3	951,3	-1,0
• Energie und Nachhaltigkeit	2 498,9	2 282,1	-216,8	2 357,7	3 080,9	30,7
• Außenwirtschaft	242,2	214,4	-27,8	281,5	307,4	9,2
• Ministerium	187,3	179,2	-8,1	211,3	232,8	10,2
Einnahmen des Einzelplans	400,9	687,3	286,5	448,3	463,9	3,5
darunter:						
• Geldbußen u. ä. beim Bundeskartellamt	180,0	463,9	283,9	240,0	250,0	4,2
• Verwaltungsgebühren der Bundesnetzagentur	83,6	55,0	-28,6	76,6	83,6	9,1
Verpflichtungsermächtigungen	4 285,0 ^c	3 766,8	-518,2	4 141,7	3 681,5	-11,1
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	8 659	8 287 ^d	-372	8 768 ^e	8 821	0,6

Quellen: Einzelplan 09. Für das Jahr 2018: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2018, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2018.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2019: 8 440 Planstellen/Stellen.

Zum Geschäftsbereich des BMWi gehören insgesamt sechs Behörden.³ Ihre Aufgaben liegen im wissenschaftlich-technischen Bereich sowie auf den Gebieten der Marktordnung, Wirtschaftsförderung, Außenwirtschaft und Energiepolitik.

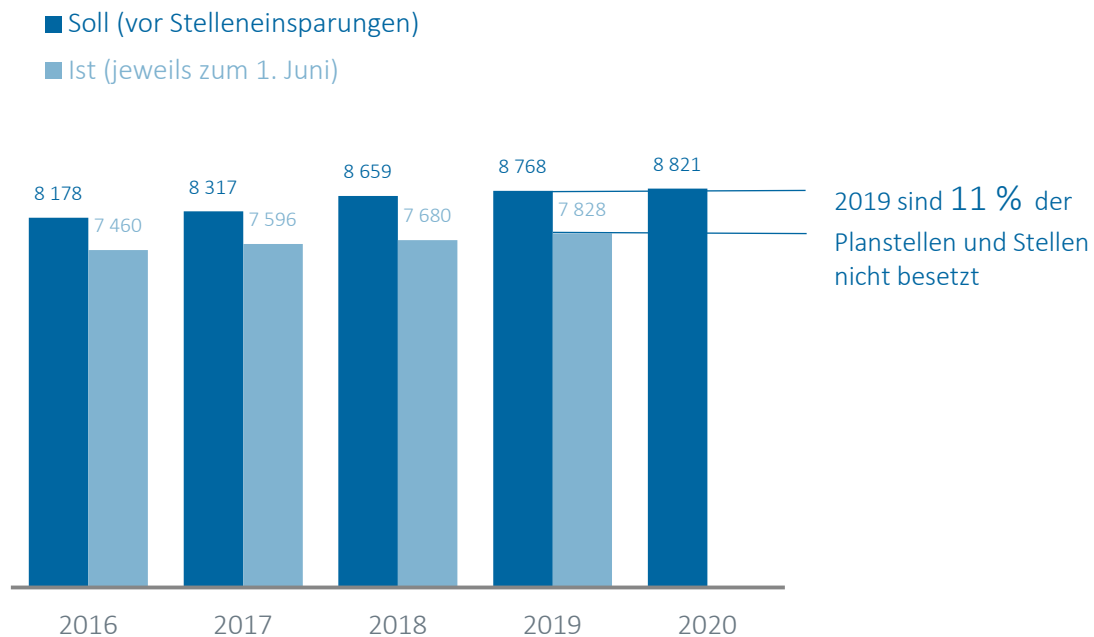
³ Physikalisch-Technische Bundesanstalt, Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen.

Von den für das Jahr 2019 im Einzelplan 09 ausgewiesenen 8 768 Planstellen und Stellen waren 7 828 zum 1. Juni 2019 besetzt. Hinzu kommen 612 besetzte Stellen bei der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung und der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, für die im Personalhaushalt zur Erhöhung der Flexibilität keine Stellenanzahl bestimmt war.

Abbildung 1

Planstellen und Stellen im Einzelplan 09

Anzahl der Planstellen und Stellen (Soll und Ist) je Haushaltsjahr



Quelle: Einzelplan 09. Für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019: Haushaltsplan. Für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

2.1 Überblick

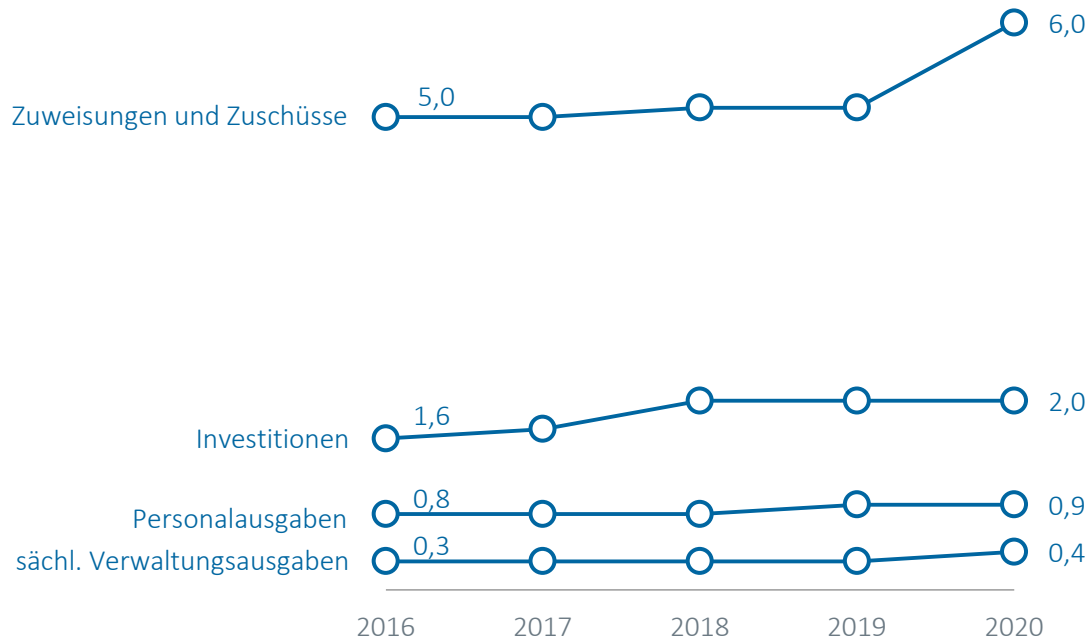
Die Zuweisungen und Zuschüsse bilden im Einzelplan 09 den größten Ausgabenblock. Sie werden nahezu vollständig als Förderungen ausgereicht. Der deutliche Anstieg im Jahr 2020 betrifft im Wesentlichen eine einmalige Zahlung von Zuschüssen infolge von Kapazitätsanpassungen im Steinkohlebergbau.⁴ Die Investitionsmittel werden ebenfalls zu einem großen Teil als Fördermittel vergeben.

⁴ Kapitel 0903 Titel 683 11, s. auch Tz. 3.3 Steinkohle.

Abbildung 2

Ausgaben im Einzelplan 09 nach Hauptgruppen

Je Haushaltsjahr in Mrd. Euro



Quelle: Einzelplan 09. Für die Jahre 2016, 2017, 2018 und 2019: Haushaltsplan. Für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Bei Förderprogrammen hat das BMWi teilweise Projektträger mit der Bearbeitung der Förderfälle und ergänzende Verwaltungstätigkeiten beauftragt. Im Einzelplan 09 sind in den Erläuterungen zu den jeweiligen Titeln die Projektträgerkosten angegeben. Im Regierungsentwurf für den Haushalt des Jahres 2020 sind dies insgesamt bis zu 150 Mio. Euro. Diese Erläuterungen sind unverbindlich. Der Wirtschaftsplan des EKF enthält in den Erläuterungen zu den Ausgaben regelmäßig den Hinweis, dass Projektträgerausgaben nach Maßgabe des Haushaltsführungs-Rundschreibens geleistet werden dürfen. Demnach sollen sie grundsätzlich 5 % der jeweiligen Programmmittel nicht überschreiten. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) legte am 29. März 2019 den Bericht über die Tätigkeit des EKF im Jahr 2018 und über die im Jahr 2019 zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung vor. Auf Anregung des Bundesrechnungshofes führte es dort erstmals die bei den einzelnen Titeln tatsächlich geleisteten Projektträgerausgaben auf.

2.2 Übertragbare Mittel und Ausgabereste

In welcher Höhe die Ressorts Ausgabereste aus den übertragbaren Mitteln des abgelaufenen Haushaltsjahres bilden, steht regelmäßig erst mit der Haushaltsrechnung des laufenden Haushaltsjahres fest. Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn der Zweck der Ausgaben fort dauert und ein wirtschaftliches oder sonstiges sachliches Bedürfnis für die Restebildung besteht. Die Ressorts sind aufgefordert, bei der Restebildung einen strengen Maßstab anzulegen.

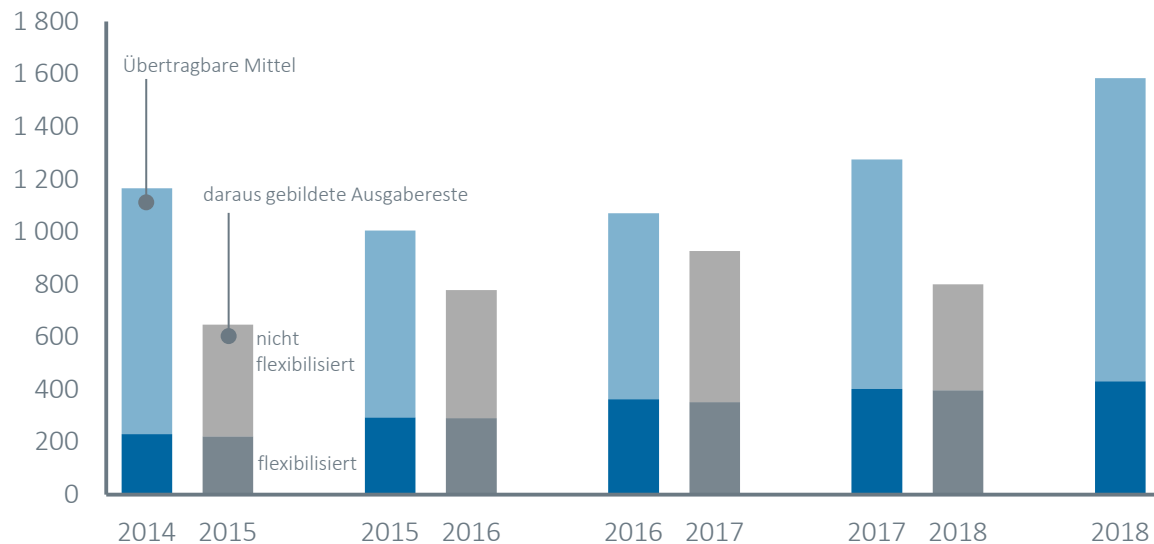
Die übertragbaren Mittel stiegen in den letzten Jahren tendenziell stetig an. Die in das Jahr 2019 übertragbaren Mittel erreichen mit 1 584,7 Mio. Euro einen Höchstwert, was zum Teil auf die vorläufige Haushaltsführung im Jahr 2018 zurückzuführen ist. Die übertragbaren Mittel bestehen aus einem flexibilisierten Anteil von 431,5 Mio. Euro und einem nicht flexibilisierten Anteil von 1 153,2 Mio. Euro.

Aus den in das Jahr 2018 übertragbaren Mitteln von 1 275,2 Mio. Euro bildete das BMWi im Jahr 2018 Ausgabereste von 799,5 Mio. Euro. Die Ausgabereste sind im Vergleich zum Jahr 2017 um 13,8 % gesunken. Die im Jahr 2018 gebildeten Ausgabereste bestehen aus einem flexibilisierten Anteil von 396,8 Mio. Euro und einem nichtflexibilisierten Anteil von 402,7 Mio. Euro. Abbildung 3 zeigt den Verlauf der Jahre 2014 bis 2018.

Abbildung 3

Übertragbare Mittel und Ausgabereste

In Mio. Euro



Quelle: Einzelplan 09. Haushaltsrechnungen.

Für den nichtflexibilisierten Bereich hat uns das BMWi die Zahlen mit Stand 3. Juni 2019 auch für das Jahr 2019 übermittelt. Bei den Förderkapiteln 0901 bis 0910 wurden im Jahr 2019 Ausgabereste von 696,8 Mio. Euro gebildet. Die gebildeten Ausgabereste haben sich damit im Vergleich zum Vorjahr erhöht. Die Zahl der Titel in den Förderkapiteln, in denen Ausgabereste gebildet werden, ist demgegenüber aber gesunken. So wurden im Jahr 2019 nur noch bei 31 Titeln Ausgabereste gebildet im Vergleich zu 40 Titeln im Jahr 2017.

Beispielsweise entfielen im Jahr 2019 gebildete Ausgabereste von

- 347 Mio. Euro auf die Mikroelektronik für die Digitalisierung (Kapitel 0901 Titel 892 21) (s. Tz. 3.1.3),
- 73 Mio. Euro auf den Zuschuss zur anteiligen Finanzierung der Errichtung einer Stadtbahn in Ho Chi Minh-Stadt, Vietnam (Kapitel 0904 Titel 896 01),
- 47 Mio. Euro auf die Ausgaben zur Absicherung des Ausfallrisikos im Zusammenhang mit Darlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) (hybride Finanzierung) im Rahmen der Fördermaßnahme Venture Debt (Kapitel 0910 Titel 682 01) und

- 36 Mio. Euro auf die Zuweisungen für betriebliche Investitionen und wirtschaftsnahe Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (Kapitel 0902 Titel 882 01).

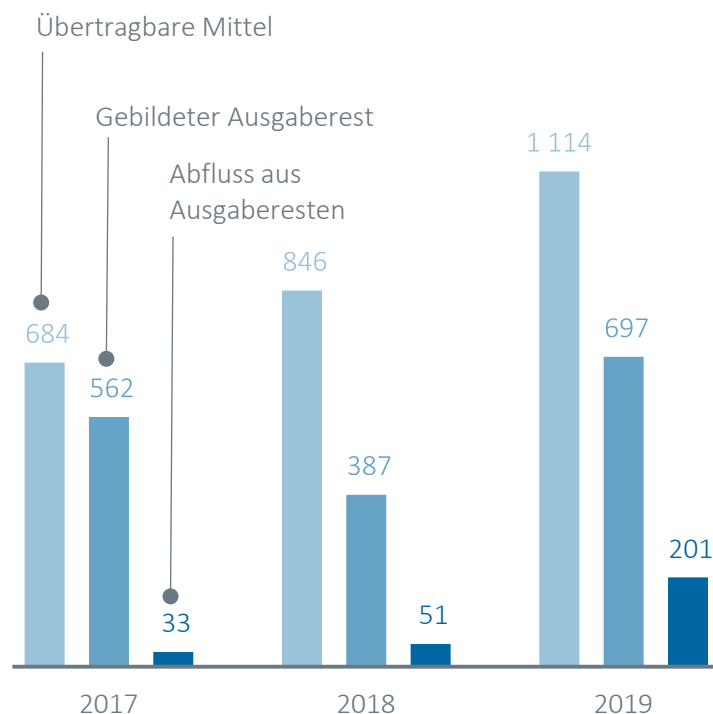
Das BMWi gibt als Ursachen beispielsweise beihilferechtliche Verfahren bei der Europäischen Union (EU), noch nicht feststehende Zahlungszeitpunkte und Zahlungshöhen bei einzelnen Förderprogrammen sowie Verfahrensabläufe in den Ländern an. Abbildung 4 zeigt den Verlauf der Jahre 2017 bis 2019.

Das BMWi erwartet im Jahr 2019, aus den gebildeten Ausgaberesten in den Förderkapiteln 200,8 Mio. Euro abfließen zu lassen. Im Jahr 2018 flossen aus Ausgaberesten 51,3 Mio. Euro ab.

Abbildung 4

Übertragbare Mittel, daraus gebildete Ausgabereste und abgeflossene Mittel für die Förderkapitel

In Mio. Euro



Quelle: Unterlagen BMWi.

Auch bei den nachgeordneten Behörden entstanden in erheblichem Umfang übertragbare Mittel, aus denen sie in der Folge Ausgabereste gebildet haben.

Die Ausgabereste wurden überwiegend aus flexibilisierten Haushaltsansätzen gebildet, vornehmlich im Bereich der Baumaßnahmen und der Personalausgaben. Tabelle 3 gibt einen Überblick über die übertragbaren Mittel und die Ausgabereste für das Jahr 2018.

Tabelle 2

**Übertragbare Mittel und Ausgabereste der
Behörden im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie**

	Ausgaben 2018 (Soll) in Mio. Euro	Ausgabereste im Jahr 2018 gebildet in Mio. Euro	Ausgaben 2018 (Ist) in Mio. Euro⁵	Übertragbare Mittel in das Jahr 2019 in Mio. Euro
Physikalisch-Technische Bundesanstalt	189,6	43,0	221,2	52,6
Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung	150,5	90,5	157,4	92,7
Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe	88,1	26,3	99,8	36,6
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle	91,4	63,7	79,2	67,6
Bundeskartellamt	30,5	14,6	28,8	17,5
Bundesnetzagentur	219,7	62,6	203,5	78,2

Quelle: Haushaltsrechnung 2018.

Ausgabereste stehen grundsätzlich bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweitnächsten Haushaltsjahres als Ausgabeermächtigung zur Verfügung (§ 45 Absatz 2 Bundeshaushaltsordnung (BHO)). Für den flexibilisierten Bereich hat das BMF eine generelle Ausnahme von der zeitlichen Verfügungsbeschränkung zugelassen. Deshalb besteht für die Ressorts ein Anreiz, im flexibilisierten Bereich „großzügig“ Reste zu bilden. Aber auch hier gilt, dass für

⁵ Die Mehrausgaben bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung sowie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe betreffen insbesondere Leistungen der Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen. Die Behörden haben entsprechende Mehreinnahmen erzielt.

die Bildung von Ausgaberesten ein konkreter sachlicher Bedarf vorliegen muss.

Sofern gebildete Ausgabereste genutzt werden, führt dies in den betroffenen Titeln zu einer zusätzlichen Ausgabeermächtigung im laufenden Haushaltsjahr. Ausgabereste beeinträchtigen die Transparenz des Haushalts, weil sie nicht im Haushaltsplan ausgewiesen werden. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten und die entsprechenden kassenmäßigen Einsparungen werden erst in der Haushaltsrechnung dargestellt. So wurden beispielsweise im Jahr 2018 bei der Förderung des unternehmerischen Know-hows (Kapitel 0902 Titel 686 08) zusätzlich zum Sollansatz von 38,4 Mio. Euro Ausgabereste aus zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von 10,8 Mio. Euro in Anspruch genommen.

Der Bundesrechnungshof erkennt an, dass das BMWi bestrebt ist, die gebildeten Ausgabereste abzubauen. In einzelnen Förderprogrammen ist die Höhe der Ausgabereste aber nach wie vor kritisch. Um die Ausgabereste weiter zu verringern, empfiehlt der Bundesrechnungshof eine kritische Betrachtung der Etatreife der Vorhaben. Darüber hinaus erwartet der Bundesrechnungshof, dass das BMWi und die Behörden seines Geschäftsbereichs im Hinblick auf die Budgethoheit des Parlaments die Vorgaben des BMF bei der Bedarfsprüfung beachten und einen strengen Maßstab bei der Restebildung anlegen. Das BMF sollte bei der Genehmigung entsprechender Anträge des Ressorts verstärkt darauf achten.

2.3 Verpflichtungsermächtigungen

Im Einzelplan 09 waren für das Haushaltsjahr 2018 Verpflichtungsermächtigungen von 3,3 Mrd. Euro ausgebracht. Im Verlauf des Jahres kamen 1 Mrd. Euro aus über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen hinzu, insbesondere für den Zwischenerwerb und Verkauf von Anteilen an dem Stromnetzbetreiber 50Hertz durch die KfW. Das BMWi ist daraus Verpflichtungen von 3,8 Mrd. Euro eingegangen (88 %).

Die Ausgaben des Jahres 2020 sind aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsjahre 2018 und früher bereits mit insgesamt 4,1 Mrd. Euro in Anspruch genommen. Dies entspricht 45 % der für das Jahr 2020 veranschlagten Ausgaben. Davon entfallen 2 Mrd. Euro auf eine einmalige Zahlung

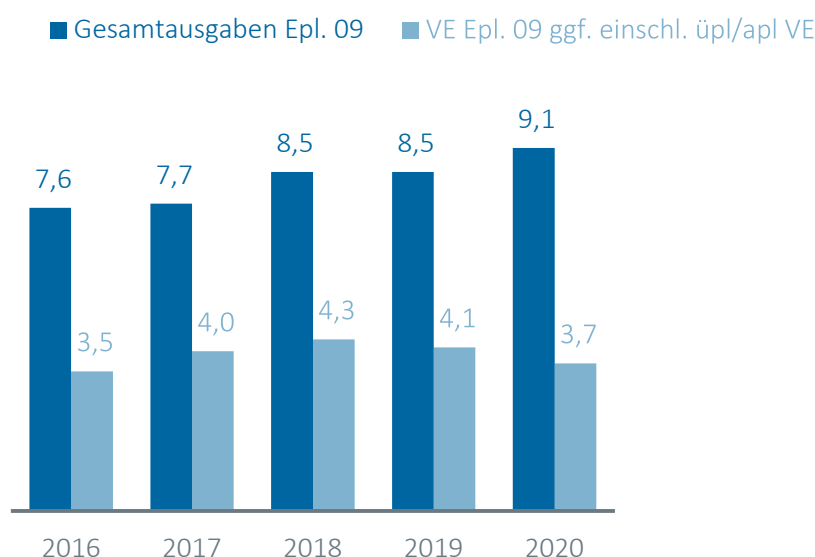
infolge von Kapazitätsanpassungen im Steinkohlebergbau.⁶ Im Haushaltsplan des Jahres 2019 sind weitere Verpflichtungsermächtigungen mit Fälligkeit im Jahr 2020 von 1,4 Mrd. Euro ausgebracht. Die daraus folgende zusätzliche Inanspruchnahme der Ausgaben des Jahres 2020 bleibt abzuwarten.

Mit dem Haushalt 2020 sollen – über die Haushaltsmittel des Jahres 2020 hinaus – Verpflichtungsermächtigungen für Folgejahre von 3,7 Mrd. Euro ausgebracht werden. Abbildung 5 zeigt die Entwicklung der Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2015 bis 2019.

Abbildung 5

Verpflichtungsermächtigungen im Einzelplan 09

In Mrd. Euro



Quelle: Für die Jahre 2016 bis 2018: Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2019: Haushaltsplan. Für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Innovation und Technologie (Kapitel 0901)

3.1.1 Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

Den Schwerpunkt der Förderung des Mittelstandes bildet das technologie- und branchenoffene Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (Titel 683 01, Erläuterung Nr. 1). Das BMWi veranschlagt weiterhin 555 Mio. Euro, um die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu fördern. Dies soll ihre Wettbewerbsfähigkeit stärken. Ab dem

⁶ Kapitel 0903 Titel 683 11, s. auch Tz. 3.3.6 Steinkohle.

Jahr 2020 sollen die Mittel für das Modellprojekt „Nichttechnische Innovationen“ aus dem Titel 683 01 herausgelöst und mit 7,5 Mio. Euro in einem eigenen Titel veranschlagt werden.

3.1.2 Neue Mobilität (Titelgruppe 01)

Der Mittelansatz für die Maritimen Technologien (Titel 683 12) erhöht sich für das Haushaltsjahr 2020 um rund 6,3 Mio. Euro auf 46,1 Mio. Euro. Der Bundesrechnungshof hat die Ausgaben für Maritime Technologien (Titel 683 12) im Jahr 2018 geprüft. Er hat dabei festgestellt, dass das BMWi die haushaltsrechtlichen Anforderungen an angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen in der Planungsphase und an Erfolgskontrollen nicht erfüllte. Das BMWi hatte das Vorgängerprogramm des im Jahr 2018 gestarteten „Maritimen Forschungsprogramms“ keiner Erfolgskontrolle unterzogen. Dadurch fehlten dem BMWi wichtige Informationen um eine angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das neue Programm durchzuführen. Für das neue Förderprogramm waren die Voraussetzungen für eine begleitende Erfolgskontrolle noch nicht geschaffen. Eine begleitende Erfolgskontrolle soll dazu dienen, Hinweise für einen Nachsteuerungsbedarf des Förderprogramms rechtzeitig abzuleiten. Für den Bundesrechnungshof kommt es nach der Einrichtung des Zielsystems darauf an, dass das BMWi die aus dem Berichtswesen gewonnenen Erkenntnisse auch für die laufende Steuerung des Programms und der Projekte innerhalb des Programms sowie für die begleitende und abschließende Erfolgskontrolle nutzt. Das BMWi gab hierzu ergänzend an, dass es auf der Grundlage der Empfehlungen des Bundesrechnungshofes das Ziel- und Kriteriensystem grundlegend überarbeitet und ein Berichtswesen zu erfolgskritischen und steuerungsrelevanten Daten auf Projekt- und Programmebene implementiert habe.

3.1.3 Digitale Agenda (Titelgruppe 02)

In der Titelgruppe Digitale Agenda sollen 476 Mio. Euro im Jahr 2020 veranschlagt werden. Davon entfallen 225 Mio. Euro auf die Mikroelektronik für die Digitalisierung (Titel 892 21). Die Auszahlung der Haushaltsmittel war erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung vom 18. Dezember 2018 durch die Europäische Kommission möglich. Im Jahr 2019 wurden daher 347 Mio. Euro Ausgabereste in dem Titel gebildet. Im ersten Halbjahr 2019 flossen 200,1 Mio. Euro aus diesen Ausgaberesten ab.

Für das neue Investitionszuschussprogramm Digitalisierung im Mittelstand (Titel 686 25) waren 9,3 Mio. Euro im Jahr 2019 vorgesehen. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen (184,1 Mio. Euro) unterliegen einer qualifizierten Sperre. Der Mittelansatz soll sich für das Jahr 2020 auf 40 Mio. Euro erhöhen. Das BMWi hat um Entsperrung der Mittel gebeten und einen Entwurf der Förderrichtlinie vorgelegt. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWi dazu mitgeteilt, dass er weiterhin ein hohes Risiko für Mitnahmeeffekte sieht, insbesondere weil die Notwendigkeit für die Förderung nicht schlüssig begründet und der Kreis der potenziell förderfähigen KMU nicht hinreichend genau bestimmt ist.

Die Bundesregierung hat ihre Umsetzungsstrategie zur Gestaltung des digitalen Wandels im März 2019 aktualisiert. In Kapitel 6002 des Haushaltsplans 2019 sind 500 Mio. Euro zur „Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung künstlicher Intelligenz“ (Titel 686 02) veranschlagt. Die Ressorts haben sich über die Verteilung dieser Mittel verständigt. Im Haushaltsplan 2020 sind weitere 500 Mio. Euro in Kapitel 6002 veranschlagt, über deren Verteilung auf die Ressorts noch zu entscheiden ist. Das BMWi hat die Themenschwerpunkte „Künstliche Intelligenz als Treiber für volkswirtschaftlich relevante Ökosysteme“ und „Digitale Infrastruktur und Ökosystem für Künstliche Intelligenz“ vorgesehen. Auszahlungen aus Verstärkungen von Titeln des Einzelplans 09 sind bei den entsprechenden Fördertiteln des Einzelplans 09 auszuweisen.

3.1.4 Luft- und Raumfahrt (Titelgruppe 03)

Die Schwerpunkte des Kapitels liegen in der Förderung der Luft- und Raumfahrt. Der größte Teil der Mittel fließt an die Europäische Weltraumorganisation (ESA, Titel 896 31). Im Jahr 2020 sollen 855 Mio. Euro veranschlagt werden. Außer den Beiträgen für die ESA finanziert das BMWi Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben) sowie Investitionen aus dem Nationalen Programm für Weltraum und Innovation. Die Ausgaben sollen sich im Jahr 2020 auf 297,2 Mio. Euro belaufen.

3.2 Mittelstand (Kapitel 0902)

Ein großer Teil der Mittel fließt in die GRW-Förderung (Titel 882 01). Nach Artikel 91a Grundgesetz ist dies eine der Gemeinschaftsaufgaben von Bund und Ländern. Im Koordinierungsrahmen legen Bund und Länder auf der Grundlage

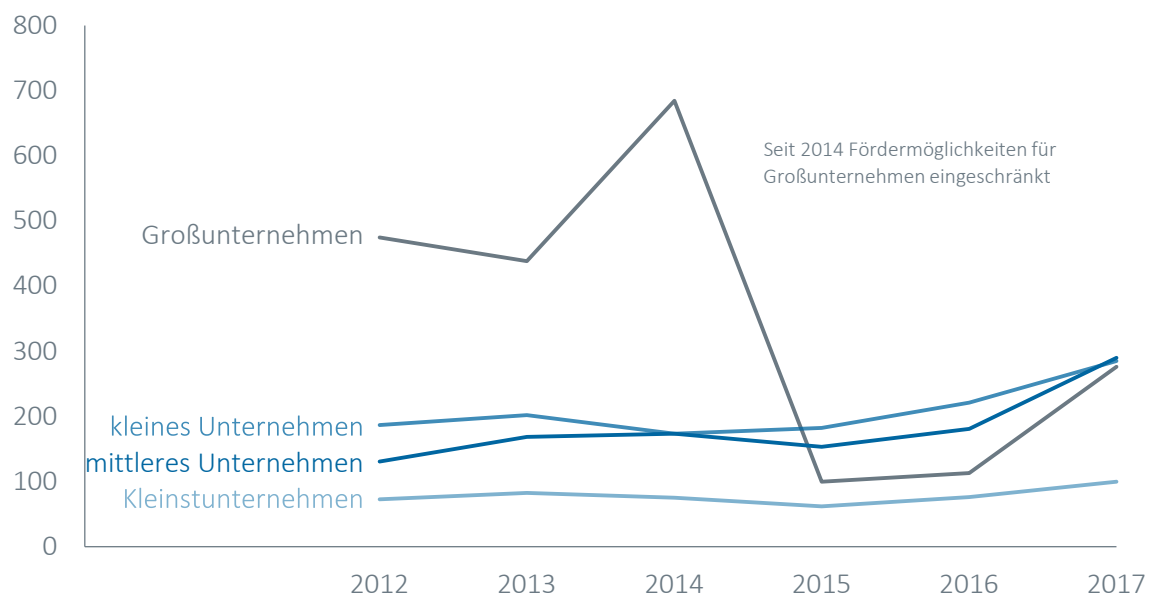
der europäischen Regionalbeihilferegeln gemeinsam die Förderregionen und deren Förderanteile fest. Die Länder führen die Maßnahmen in eigener Zuständigkeit durch. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den Ausgaben der Länder. Im Jahr 2020 sollen 598 Mio. Euro veranschlagt werden. Ergänzend weist der Bund den Ländern die Zuschüsse des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung zu.

Der Bundesrechnungshof hat Ende des Jahres 2018 festgestellt, dass von den vom Bund bereitgestellten GRW-Mitteln im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 nur rund 80 % abgeflossen sind. Die von der EU ab Mitte 2014 sehr stark eingeschränkte Fördermöglichkeit für Projekte, bei denen Großunternehmen beteiligt sind, führte zu einem Einbruch der Bewilligungen in diesem Bereich.

Abbildung 6

GRW-Mittel für gewerbliche Wirtschaft

In Mio. Euro



Quelle: GRW-Datenbank des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, eigene Darstellung.

Daraufhin hatten die Bundesregierung und die Länder seit dem Jahr 2015 eine Reihe von Umstellungen und Ausweitungen im GRW-Koordinierungsrahmen und den Förderrichtlinien der Länder vorgenommen. Mit diesen Änderungen wurden sowohl einzelne Förderbedingungen gelockert und Förderhöchstsummen angepasst als auch das Förderinstrumentarium ausgebaut. Die Länder

haben Förderbeschränkungen in ihren Förderrichtlinien beseitigt und ihre Förderschwerpunkte verschoben.

Der Bundesrechnungshof hat dargelegt, dass dabei das eigentliche Ziel der Förderung, nämlich die Schaffung von Arbeitsplätzen durch eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in strukturschwachen Gebieten in Deutschland zu fördern, nicht immer die erste Priorität bei Förderentscheidungen hatte. Vielmehr schien das Bestreben im Vordergrund zu stehen, die Mittel wieder weitgehend abfließen zu lassen. So wurden beispielsweise in strukturstärkeren Regionen mehr Förderungen als im ursprünglichen Verteilungsschlüssel vorgesehen für Projekte zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Fördersatz von bis zu 90 % bewilligt. Dies führt aber nicht zu einer Angleichung, sondern vielmehr zu einer weiteren Spreizung der Lebensverhältnisse in Deutschland.

Der Bund sollte entscheiden, ob er sich stärker für einen zweckgerichteten Einsatz der Haushaltsmittel einsetzt oder ob er den Ländern den Bundesanteil an der Förderung als nicht zweckgebundene Zuweisung zur Verfügung stellt. In diesem Fall würden Personalressourcen beim Bund für andere Aufgaben frei.

3.3 Energie und Nachhaltigkeit (Kapitel 0903 und EKF)

Das BMWi ist federführend für die Energiepolitik zuständig. Die aus dem Einzelplan 09 und einem ersten Entwurf des Wirtschaftsplans des EKF hierfür bewirtschafteten Mittel sollen im Jahr 2020 zusammen 7,7 Mrd. Euro betragen. Die EKF-Mittel betreffen zum Beispiel Maßnahmen der CO₂-Gebäudesanierung, der Zuschüsse an stromintensive Unternehmen, der Energieeffizienz (ehemals Energieeffizienzfonds) oder die Kaufprämie für elektrisch betriebene Fahrzeuge. Aufgrund der fachlichen Nähe müssen die Mittel des Einzelplans 09 (Kapitel 0903) und die vom BMWi bewirtschafteten EKF-Mittel gemeinsam betrachtet werden.

3.3.1 Abgrenzung zwischen EKF und Einzelplan 09

Mit dem Eckwertebeschluss zum Bundeshaushalt 2020 forderte das Bundeskabinett die Ressorts erneut auf, Umgliederungen zwischen EKF und Kernhaushalt zu prüfen, mit dem Ziel einer klareren Abgrenzung von Mittelveranschla-

gungen.⁷ Das BMWi hatte bereits mit dem Bundeshaushalt 2019 die Mittel für bestimmte Verwendungszwecke entweder einheitlich im EKF oder im Einzelplan 09 veranschlagt. Im Einzelplan 09 sind seither die Mittel für Energieforschung, im EKF die Mittel für das Markteinführungsprogramm und die Beratung Energieeffizienz enthalten. Der Bundesrechnungshof erinnert an seine grundsätzliche Empfehlung, alle Mittel im Haushaltsplan des Bundes zu veranschlagen und den EKF aufzulösen.⁸ Solange der EKF besteht, befürwortet er zumindest die klare Abgrenzung der Verwendungszwecke zwischen EKF und dem Einzelplan 09.

3.3.2 Mittelabfluss der dem BMWi zugewiesenen EKF-Mittel

In den Jahren 2016 bis 2018 hat das BMWi von den ihm zur Bewirtschaftung im EKF zugewiesenen Mitteln jeweils rund 60 % ausgegeben. Folgende EKF-Titel wiesen in mindestens einem der drei Jahre einen Mittelabfluss von weniger als 50 % der veranschlagten Ausgaben auf.

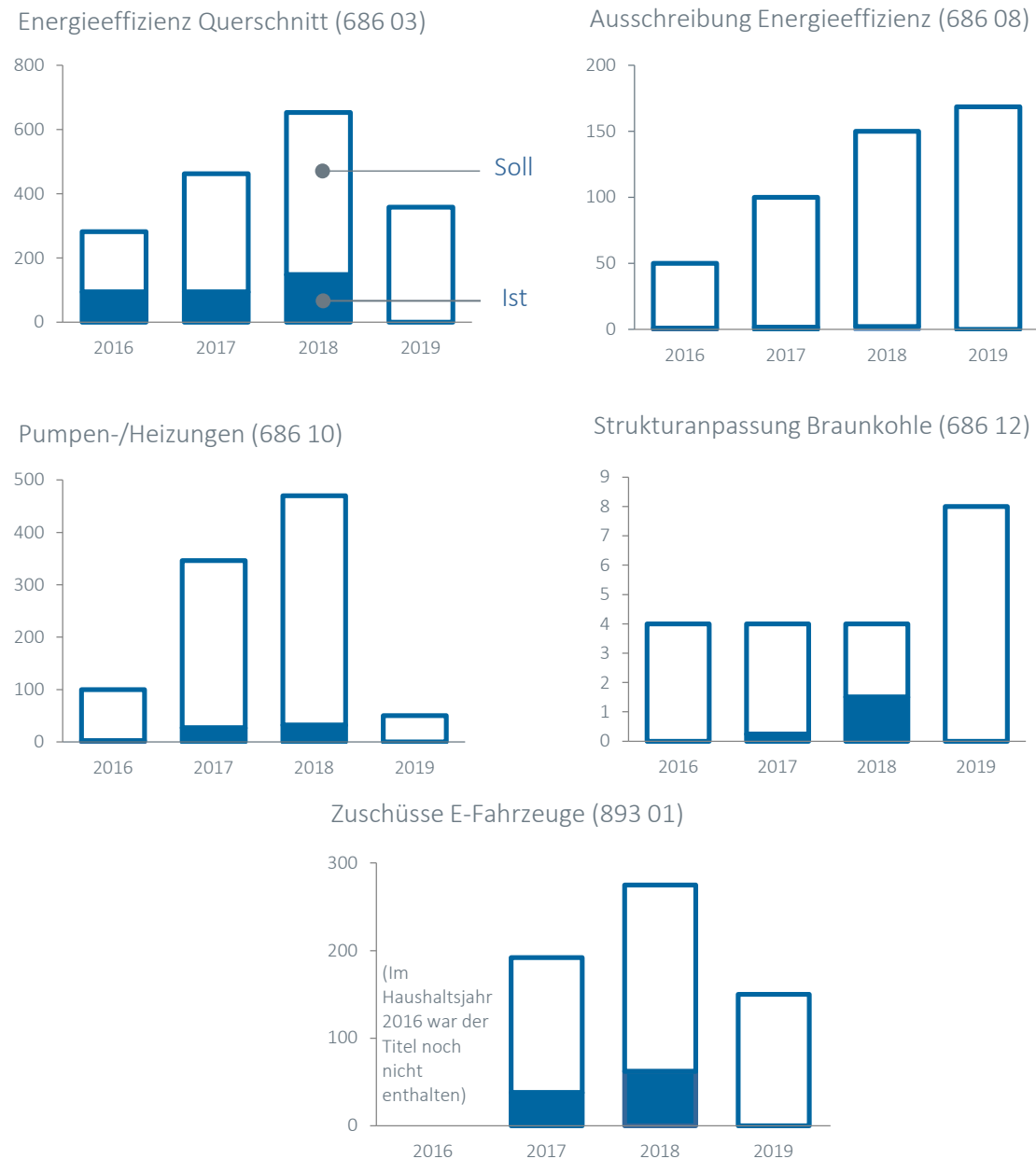
⁷ Eckwertebeschluss Kabinett vom 20. März 2019, Nummer 11.

⁸ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2018 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 1.12.5 (Bundestagsdrucksache 19/5500).

Abbildung 7

EKF-Titel mit geringem Mittelabfluss

In Mio. Euro



Quelle: Haushaltsrechnungen.

Auch wenn für das Jahr 2018 die bis Juli geltende vorläufige Haushaltsführung zu berücksichtigen ist, wecken die über mehrere Jahre hinweg geringen Mittelabflüsse Zweifel an der bedarfsgerechten Veranschlagung. Im Wirtschaftsplan des EKF für das Jahr 2019 hat das BMWi die Mittel bei den Titeln für Energieeffizienz Querschnitt, Pumpen-/Heizungen und Zuschüsse E-Fahrzeuge abgesenkt. Das BMF legte am 29. März 2019 den Bericht über die Tätigkeit des EKF

im Jahr 2018 und über die im Jahr 2019 zu erwartende Einnahmen- und Ausgabenentwicklung vor. Der Bericht war am 11. April 2019 Gegenstand der Beratungen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages. Einzelne Berichterstatterinnen und Berichterstatter sprachen die geringen Mittelabflüsse an. Es sei beabsichtigt, im Sommer 2019 ein gesondertes Berichterstattergespräch zu führen, bei dem insbesondere die Mittelabflüsse und die Frage der Finanzierung des EKF behandelt werden soll.

3.3.3 Energiewende und Netzausbau

Am 28. September 2018 übersandte der Bundesrechnungshof dem Deutschen Bundestag seinen Bericht zur Koordination und Steuerung zur Umsetzung der Energiewende durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und veröffentlichte den Bericht. Er kritisiert, dass das BMWi die Energiewende unzureichend koordiniert und mangelhaft steuert. In den letzten fünf Jahren seien für die Energiewende mindestens 160 Mrd. Euro aufgewendet worden. Steigen die Kosten der Energiewende weiter und werden ihre Ziele weiterhin verfehlt, bestehe das Risiko des Vertrauensverlustes in die Fähigkeit von Regierungshandeln. Aus Sicht des Bundesrechnungshofes sind entscheidende Verbesserungen bei der Koordination und Steuerung der Energiewende unumgänglich. Hierzu hat er Möglichkeiten aufgezeigt. So sei beispielsweise eine gesamtverantwortliche und entscheidungsbefugte Stelle für die Umsetzung der Energiewende unerlässlich. Nicht nur für die Steuerung, sondern auch für die Akzeptanz der Energiewende sei es notwendig, dass das BMWi die Kosten der Energiewende vollständig transparent mache. Es müsse außerdem klar machen, was genau es unter den Zielen der Bezahlbarkeit und der Versorgungssicherheit bei der Energiewende verstehe. Die Bundesregierung sollte den Ansatz aufgeben, die Energiewende mit einer Vielzahl komplizierter Gesetze und Verordnungen zu regeln. Vielmehr sollte sie einen rechtlichen Rahmen und ökonomische Anreize zu umweltverträglichem Verhalten setzen. In Betracht käme dafür z. B. eine allgemeine CO₂-Bepreisung. Dadurch könnten verschiedene derzeit zu zahlende Umlagen und Steuern entfallen und auch das bisherige Regelungsdickicht könnte erheblich gelichtet werden. Das BMWi hat die Vorschläge des Bundesrechnungshofes überwiegend zurückgewiesen. Es sieht keinen Handlungsbedarf und hält die Energiewende für effektiv und effizient koordiniert.

Am 16. Mai 2019 übersandte der Bundesrechnungshof dem BMWi seinen Bericht über die Maßnahmen zum Netzausbau für die Energiewende. Er sieht den unzureichenden Fortschritt beim Netzausbau als zunehmendes Risiko für die Versorgungssicherheit an. Zwar befürwortet der Bundesrechnungshof die Sofortmaßnahmen der Bundesregierung zur Beschleunigung des Netzausbaus. Er kritisiert aber, dass die Bundesregierung bislang bei ihren Entscheidungen zur Energiewende den notwendigen Netzausbaubedarf nicht ausreichend berücksichtigt hat. Verschärft werde diese Situation dadurch, dass viele Anlagen für die Erzeugung erneuerbarer Energien an Standorten einspeisen, die für das Stromnetz ungünstig sind. In den letzten Jahren seien erhebliche netzstabilisierende Eingriffe nötig gewesen, für die die Stromverbrauchenden allein in den Jahren 2017 und 2018 jeweils rund 2 Mrd. Euro zahlen mussten. Das BMWi sollte versuchen, den Ausbaubedarf zu minimieren, um die Kosten zu begrenzen. Dazu könnte es statt weiterer kleinteiliger Regeln künftig vorrangig einen Rechtsrahmen setzen, der den Stromerzeugern und den Netzbetreibern Anreize zum schnellen und zielgerichteten, aber weitgehend „selbstgesteuerten“ Handeln gibt.

3.3.4 SINTEG – Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende –

Der Bundesrechnungshof sieht SINTEG (Schaufenster intelligente Energie – Digitale Agenda für die Energiewende) als Schlüsselprojekt für die Energiewende. Die Schaufenster sollen den Strommarkt im übernächsten Jahrzehnt abbilden, indem sie mindestens 1 000 steuerbare Verbraucher und Erzeuger erneuerbarer Energie vernetzen. Eine lokale Plattform soll dabei nicht nur der Vernetzung sondern auch der wirtschaftlichen Steuerung dienen. Die Schaufenster sollen nachweisen, dass ein künftig dezentraler Strommarkt lokal verlässlich funktioniert. Dieser Nachweis ist stark gefährdet, weil das BMWi bisher weder die Wirtschaftlichkeit des Betriebs einer Plattform noch die durch sie erzeugte CO₂-Ersparnis in den fünf parallel geförderten Schaufenstern untersucht hat. Ohne diese Erfolgskriterien sieht der Bundesrechnungshof das Risiko, dass zum Ende des Förderprogramms mit Ausgaben von 200 Mio. Euro keine Plattformen zur Verfügung stehen, die sich wirtschaftlich und ökologisch „lohnen“.

3.3.5 Elektromobilität

Das BMWi bewirtschaftet einen Teil der Mittel zur Weiterentwicklung der Elektromobilität im EKF. Dazu gehören seit dem Jahr 2016 auch die im EKF veranschlagten Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge. Am 2. April 2019 hat der Bundesrechnungshof dem BMWi seinen Bericht über die Maßnahmen des BMWi zur Förderung der Elektromobilität zugesandt. Er hat empfohlen, dass die Ressorts ihre Zuständigkeiten für die Forschung und Entwicklung zu Elektromobilität so regeln, dass eine möglichst eindeutige und widerspruchsfreie Abgrenzung erreicht wird. Auch hausintern solle das BMWi eine Stelle benennen, die eine einheitliche Förderpraxis sicherstellt und Doppelörderungen vermeidet. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMWi die Ziele seiner Förderprogramme überprüfbar ausgestaltet sowie die Wirtschaftlichkeit in der Planungsphase angemessen untersucht. Für seine FuE-Programme hat das BMWi die haushaltsrechtlich vorgeschriebenen Erfolgskontrollen nicht durchgeführt. Das BMWi gab hierzu an, dass die Elektromobilität eine Schlüsseltechnologie an der Schnittstelle zwischen Verkehr, Energie und Umwelt sei. Dieser besonderen Komplexität sei die Bundesregierung im September 2018 mit dem Einsetzen der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ begegnet. Der Bundesrechnungshof erinnert daran, dass es zuvor eine Nationale Plattform Elektromobilität gab, die die Ressorts offenbar nicht zu einer hinreichenden Abgrenzung veranlasst hat. Der Beitrag der Nationalen Plattform „Zukunft der Mobilität“ bleibt insoweit abzuwarten.

Beim Umweltbonus ist nicht zu erkennen gewesen, wie das BMWi die Ursachen für die zögerliche Inanspruchnahme der Förderung untersucht und welche Schlüsse es daraus gezogen hat. Bei der Verlängerung des Umweltbonus über das Jahr 2020 hinaus kommen Zweifel auf, ob der Haushaltsansatz für das Jahr 2019 veranschlagungsreif belegt gewesen ist. Das BMWi sieht als Hauptursachen für die anfänglich schleppende Nachfrage, dass die Kaufprämie nicht annähernd die Kostenlücke geschlossen habe, die Reichweitenangst durch fehlende öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur bestanden habe sowie attraktive Modelle der Automobilindustrie gefehlt hätten. Insbesondere zu letzterem habe es in jüngster Zeit einen enormen Aufholeffekt gegeben.

Der Bundesrechnungshof sieht gleichwohl seine Bedenken zur Fortführung des Umweltbonus nicht vollständig ausgeräumt, weil die Hauptursachen für die schleppende Nachfrage nur zum Teil beseitigt sind.

3.3.6 Steinkohle

Der Titelantrag der Beihilfen für den Absatz deutscher Steinkohle zur Verstromung und Stahlerzeugung sowie für Stilllegungsaufwendungen soll um 993 Mio. Euro gegenüber dem Bundeshaushalt 2019 steigen, was der Mittelfristplanung aus dem Vorjahr (Kabinettsbeschluss Juli 2018) entspricht. Hintergrund ist, dass der Bund seine Beihilfen in Höhe von 1 658 Mio. Euro für Altlasten, die nach der Einstellung des Steinkohlenbergbaus Ende 2018 bestehen, im Januar 2020 in einer Rate auszahlen wird. Hierzu haben der Bund, das Land Nordrhein-Westfalen, das ebenfalls solche Beihilfen gewährt, und die RAG AG im Juni 2018 eine Zahlungsvereinbarung geschlossen.

3.3.7 Wismut

Die Wismut GmbH mit Sitz in Chemnitz wickelt seit dem Jahr 1991 die Bergbauaktivitäten der ehemaligen Sowjetisch-Deutschen Uranerzgewinnungs- und -aufbereitungsbetriebe in Sachsen und Thüringen ab. Der Bund fördert die Wismut GmbH hierzu institutionell. An die Sanierung der Betriebe der Wismut GmbH werden sich voraussichtlich ab Ende 2028 Langzeit-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben anschließen. Der Bundesrechnungshof und das BMWi stimmen darin überein, dass diese Tätigkeiten nicht Aufgabe des Bundes sind. Ergänzend bezuschusst der Bund die Sanierung der in die Verantwortung Sachsens fallenden Wismut-Altstandorte als Projektförderung auf der Grundlage eines Verwaltungsabkommens. Im Juli 2019 soll ein neues Verwaltungsabkommen unterzeichnet werden, aus dem der Bund für die Jahre 2021 bis 2035 insgesamt weitere 115 Mio. Euro Projektmittel zusagt. Das Land Sachsen habe dabei zugesagt, in Gespräche mit dem Bund zur Übernahme von Wismut-Langzeitaufgaben nach Beendigung der Kernsanierung einzutreten. Der Bundesrechnungshof erinnert daran, dass der Bund im Jahr 2013 mit den Ländern Sachsen und Thüringen bereits Gespräche hinsichtlich der Langzeitaufgaben geführt hat, ohne dass eine Einigung erzielt wurde. Die Zusage Sachsens, lediglich in Gespräche einzutreten, bleibt insofern hinter diesem Stand zurück. Der Bundesrechnungshof hat dem BMWi im Jahr 2017 empfohlen, den Haushaltsausschuss rechtzeitig vor einer Entscheidung über die Optionen für die weitere Aufgabenwahrnehmung und Organisation der Wismut GmbH zu informieren.

3.4 Außenwirtschaft (Kapitel 0904)

Für das Jahr 2020 veranschlagt das BMWi für die Außenwirtschaftsförderung 307,4 Mio. Euro. Ein Schwerpunkt dieses Kapitels ist die Unterstützung deutscher Unternehmen auf Auslandsmessen und beim Erschließen von Auslandsmärkten durch Exportinitiativen z. B. für erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Umwelt.

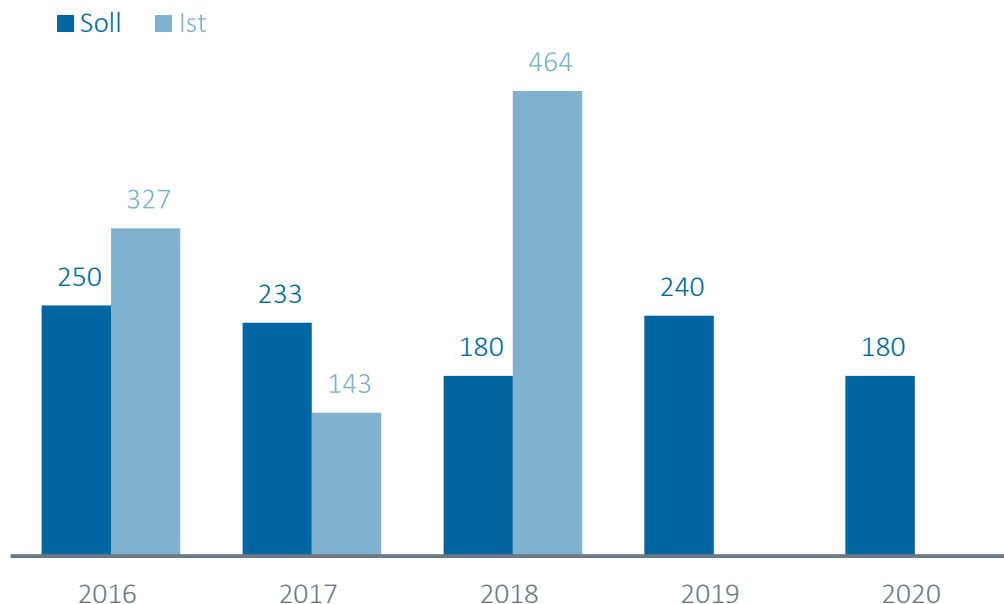
4 Wesentliche Einnahmen

Das Bundeskartellamt erhebt u. a. Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten von Unternehmen, die das Kartellverbot missachtet, Kartellabsprachen getroffen, ihre Marktmacht missbraucht oder Unternehmensfusionen nicht ordnungsgemäß angemeldet haben. Die Grafik stellt diese Einnahmen im Soll und Ist für die Jahre 2016 bis 2020 gegenüber.

Abbildung 8

Einnahmen aus Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten des Bundeskartellamtes

In Mio. Euro



Quelle: Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, eigene Darstellung.

Vor allem das Einnahmen-Ist zeigt deutliche Abweichungen, sowohl im Vergleich zum jeweiligen Soll als auch im Vergleich der Jahre. Das Bundeskartellamt hat bei den Beratungen zur Haushaltsaufstellung in den vergangenen Jahren gelegentlich ausgeführt, dass die Höhe und der Zeitpunkt solcher Einnah-

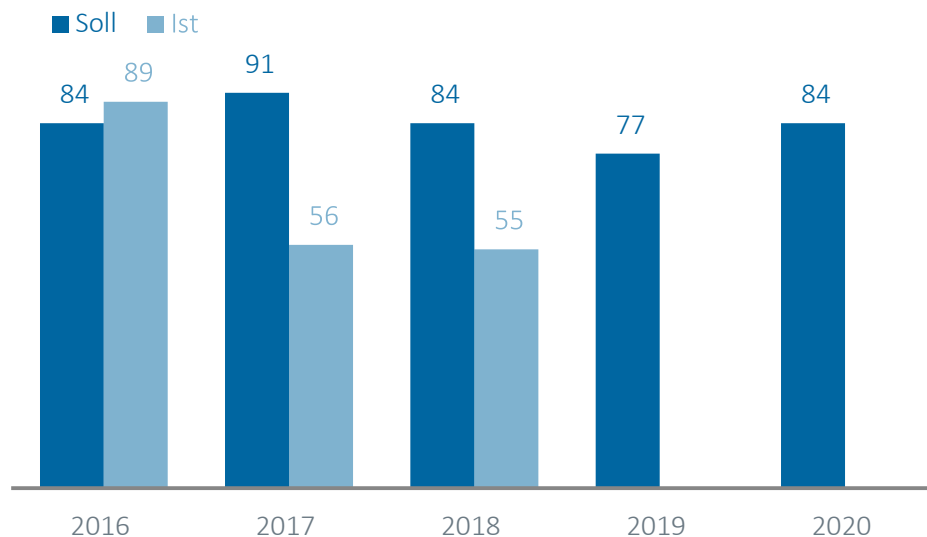
men von zahlreichen Faktoren bestimmt werden. Solche Faktoren sind vor allem der zeitliche Verlauf und das Ergebnis von Straf-, Bußgeld- sowie Widerspruchs- und Gerichtsverfahren. Dementsprechend ist die Vorausschau für die Haushaltsaufstellung mit besonderen Unsicherheiten behaftet.

Die Bundesnetzagentur erhebt u. a. Gebühren und sonstige Entgelte. Die Grafik stellt diese Einnahmen im Soll und Ist für die Jahre 2016 bis 2020 gegenüber.

Abbildung 9

Einnahmen aus Gebühren der Bundesnetzagentur

In Mio. Euro



Quelle: Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen, eigene Darstellung.

Der Gebührenerhebung der Bundesnetzagentur liegen 15 Gebührenregelungen zugrunde. Sie hat bei den Beratungen zur Haushaltsaufstellung in den vergangenen Jahren gelegentlich ausgeführt, dass u. a. die Anzahl der gebührenpflichtigen Amtshandlungen bei einzelnen Gebührenbereichen nur eingeschränkt vorhersehbar ist. Dementsprechend ist die Vorausschau für die Haushaltsaufstellung mit Unsicherheiten behaftet.

5 Ausblick

5.1 Einzelplan 09

Nach dem Finanzplan 2019 bis 2023 zum Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2020 sollen die Ausgaben des Einzelplans 09 auf 6 637 Mio. Euro im

Jahr 2023 zurückgehen. Dies ist im Wesentlichen durch die Entscheidung geprägt, die Steinkohlebeihilfen für die nach der Beendigung des Steinkohlebergbaus bestehenden Altlasten bereits im Jahr 2020 in einer Rate zu zahlen (siehe Tz. 3.3.6). Zudem wird bis zum Jahr 2022 die Finanzierung der Maßnahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms sowie von Projekten der Mikroelektronik für die Digitalisierung aus dem Einzelplan 09 ausgelaufen sein.

Für die kommenden Jahre zeichnen sich Herausforderungen ab, für die eine Veranschlagung von Haushaltsmitteln oder deren Bewirtschaftung auch im Einzelplan 09 zu erwarten ist. Bei den im Haushaltsplans 2019 veranschlagten Ausgaben zur „Verstärkung von Maßnahmen zur Förderung künstlicher Intelligenz“ (Kapitel 6002 Titel 686 02; s. Tz. 3.1.3) sind für die kommenden Jahre Verpflichtungsermächtigungen von 450 Mio. Euro ausgebracht. Die zukünftige Verteilung auf die Ressorts und die einzelnen Haushaltsjahre bleibt abzuwarten. In Kapitel 6002 des Haushaltsplans 2019 sind 500 Mio. Euro zur „Verstärkung von Zuschüssen für Maßnahmen regionaler Strukturpolitik/Strukturwandel Kohlepolitik“ (Titel 686 01) für Sofortmaßnahmen ausgewiesen. Weitere Mittel sollen in den Jahren 2020 bis 2023 bereitgestellt werden. Auszahlungen aus Verstärkungen von Titeln des Einzelplans 09 sind bei den entsprechenden Fördertiteln des Einzelplans 09 auszuweisen.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 17. Juni 2019 den Gesetzentwurf zum Forschungszulagengesetz zugeleitet. Die Forschungszulage könnte Auswirkungen auf die Mittelveranschlagung im Einzelplan 09 haben. Der Präsident des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung sieht mit Einführung der Forschungszulage die Gefahr, dass es für die Ressorts deutlich schwieriger wird, den Mittelbedarf für die Projektförderung hinreichend belastbar einzuschätzen und damit ihrer haushaltsrechtlichen Pflicht zur bedarfsgerechten Veranschlagung nachzukommen. Durch die Forschungszulage kann sich das Problem zu hoher Mittelveranschlagung bei Förderprogrammen weiter verschärfen. Derart gebundene Haushaltsmittel stehen meist nicht für anderweitige Zwecke zur Verfügung; es besteht das Risiko, dass die Haushaltsmittel für Förderprogramme nicht wirtschaftlich und sparsam eingesetzt werden.

5.2 Ausstieg aus der Braunkohlenutzung

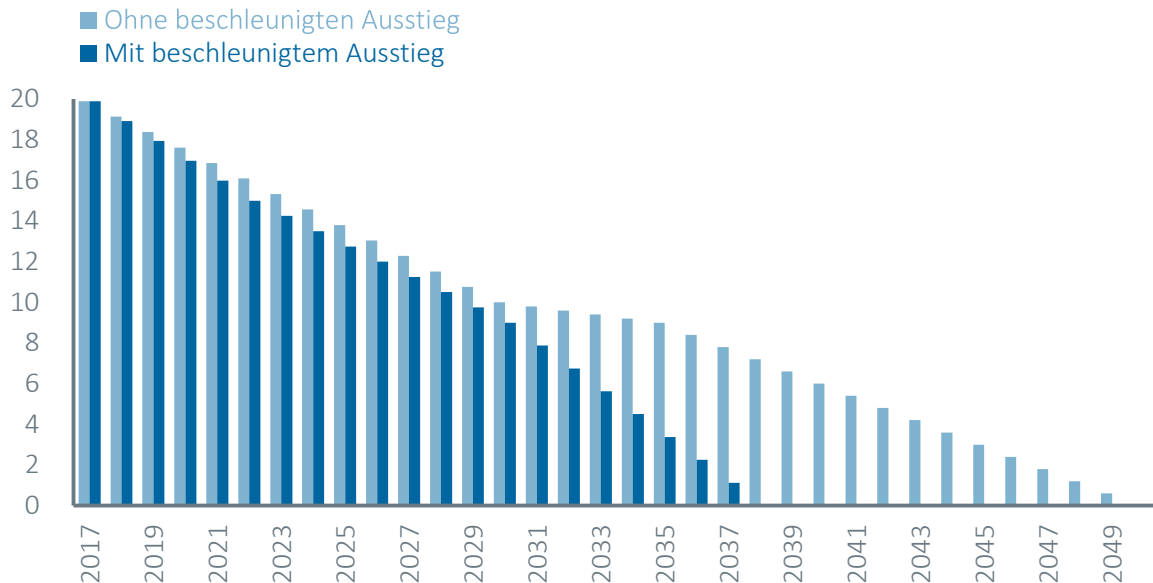
Am 26. Januar 2019 legte die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (Kommission) ihren Abschlussbericht mit strukturpolitischen und energiepolitischen Empfehlungen vor. Am 22. Mai 2019 veröffentlichte die Bundesregierung Eckpunkte für ein „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ zur Umsetzung der strukturpolitischen Empfehlungen. Die Kommission beziffert die Ausgaben für die strukturpolitischen Empfehlungen auf mindestens 41,5 Mrd. Euro. Für die Umsetzung der energiepolitischen Empfehlungen, insbesondere zum beschleunigten Ausstieg aus der Kohleverstromung, kündigte die Bundesregierung in den Eckpunkten einen Gesetzesentwurf im 2. Halbjahr 2019 an. Zur Höhe der Ausgaben für die energiepolitischen Empfehlungen trifft die Kommission keine Aussage. Zentraler Vorschlag der Kommission ist der schnellere Abbau der installierten Leistung der Braunkohlekraftwerke in Deutschland (beschleunigter Ausstieg), als er sich nach den wirtschaftlich-technischen Nutzungsdauern ergäbe. Das letzte Braunkohlekraftwerk soll demnach im Jahr 2038 außer Betrieb genommen werden. Den bereits ohne beschleunigten Ausstieg eintretenden Strukturwandel hat die Kommission nicht dargestellt. Damit ist der durch den beschleunigten Ausstieg verursachte zusätzliche Strukturwandel und ein schlüssiger Zusammenhang mit den Strukturhilfen von mindestens 41,5 Mrd. Euro nicht ohne weiteres erkennbar.

In der nachfolgenden Grafik hat der Bundesrechnungshof für die Jahre 2017 bis 2050 die installierte Leistung der Braunkohlekraftwerke in Deutschland mit bzw. ohne Vorgabe des beschleunigten Ausstiegs skizziert.

Abbildung 10

Installierte Leistung der Braunkohlekraftwerke in Deutschland

Installierte Leistung in Gigawatt bis Jahresende



Quelle: Jahr 2017: Abschlussbericht der Kommission, Jahr 2022 und 2030 mit beschleunigtem Ausstieg: Abschlussbericht der Kommission, Jahr 2030 und 2035 ohne beschleunigten Ausstieg: Genehmigung des Szenariorahmens für die Netzentwicklungspläne Strom 2017-2020 - Szenario B 2010, Jahr 2039 mit beschleunigtem Ausstieg und Jahr 2050: Abschlussbericht der Kommission; übrige Werte linear interpoliert; eigene Darstellung.

Bis zum Jahr 2030 zeigen sich nur geringe Differenzen bei der installierten Leistung. Ausgehend von der installierten Leistung zeigt eine vereinfachte Berechnung für den Zeitraum von 2018 bis 2050 eine Treibhausgaseinsparung von rund 650 Mio. t CO₂-Äquivalent⁹, die aufgrund des beschleunigten Ausstiegs zusätzlich eingespart werden sollen.¹⁰ Bezogen auf die allein für die Strukturmaßnahmen angegebenen 41,5 Mrd. Euro ergibt sich ein Aufwand von rund 63 Euro je eingesparter Tonne CO₂-Äquivalent. Noch nicht bezifferte Ausgaben für weitere strukturpolitische Maßnahmen und für die energiepolitischen Empfehlungen sowie andere Annahmen für die Parameter der Berechnung des CO₂-Ausstoßes (vgl. Fußnote 10) verändern diesen Wert.

⁹ Eine Tonne CO₂-Äquivalent ist eine Tonne Kohlendioxid oder die Menge eines anderen Treibhausgases, die in ihrem Potenzial zur Erwärmung der Atmosphäre einer Tonne Kohlendioxid entspricht.

¹⁰ Der vereinfachten Berechnung ist die in der Grafik dargestellte Differenz installierte Leistung, 75 % Arbeitsanteil der installierten Leistung als Stromerzeugung (vgl. Veröffentlichung des DBEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft, Vollaststunden 2010 bis 2017 - Gesamte Elektrizitätswirtschaft; 6 490 Vollaststunden im Jahr 2017 zu 8 760 Jahresstunden) und ein durchschnittlicher Treibhausgasausstoß von 1 105 g CO₂-Äquivalent je kWh Strom angenommen (vgl. Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages, BT-WD 8 - 056/2007; Abb. 1).

Weder die Kommission in ihrem Abschlussbericht noch die Bundesregierung in ihren darauf aufbauenden Papieren legen dar, ob die Ziele für den Rückgang des Ausstoßes von Treibhausgasen auch mit geringeren finanziellen Mitteln erreichbar wären. Über die Veranschlagung von Mitteln im Haushaltsplan des Bundes ist noch nicht entschieden.

Im Juni 2019 hat der Bundesrechnungshof zu seinem Bericht nach § 99 BHO über die Koordination und Steuerung zur Umsetzung der Energiewende durch das BMWi Fragen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages beantwortet. Zum Ausstieg aus der kohlebasierten Energiegewinnung hat er darauf hingewiesen, dass bei den Ausgaben des Bundes hierzu unterschieden werden müsse zwischen

- Projekten, die in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen kausal dem beschleunigten Ausstieg aus der kohlebasierten Energiegewinnung dienen;
- Projekten, die in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen den Strukturwandel begleiten und vollziehen;
- Projekten, die nicht nur in den vom Kohleausstieg betroffenen Regionen bedeutend sind, sondern auch darüber hinaus, z. B. Breitbandausbau, Gesundheitsversorgung, überregional bedeutende Schienen- und Straßeninfrastruktur.

Die Zuordnung von Projekten zur finanziellen Hinterlegung der Maßnahmen zur Umsetzung des Kohleausstiegs und die Abbildung im Bundeshaushalt sollte diese Unterscheidung widerspiegeln.